



Unfälle im Ausland und Inlandsunfälle: Pflichtversicherungsgesetz zum 1.1.03 geändert

Mit der am 1.1.03 in Kraft getretenen Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG, BGBl. I 02, 2586) hat der Gesetzgeber die europarechtliche Vorgabe der 4. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie (N. 2000/26/EG, ABIEG L 181 v. 20.7.00, S. 65) umgesetzt.

Ziel ist es vor allem, die Schwierigkeiten des Geschädigten nach einem Unfall im Ausland so weit wie möglich zu beseitigen.

Gleichzeitig wurden für alle Inlandsunfälle in dem neuen § 3a PflVG Regulierungsbestimmungen getroffen.

Der nachfolgende Beitrag gibt hierzu einen Überblick.

Anspruch kann im Inland geltend gemacht werden

Nach § 7b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) muss jeder Haftpflichtversicherer eines EU-Mitgliedstaates in jedem anderen Land außer seinem Sitzland einen Schadenregulierungsbeauftragten benennen, der in der Landessprache des Geschädigten den Schaden regulieren kann. Der im Ausland durch ein Verkehrsunfallereignis geschädigte Mandant kann seine Ansprüche außergerichtlich also in der Bundesrepublik geltend machen. Allerdings wird ein **Gerichtsstand in der Bundesrepublik** allein durch die Bestellung des Regulierungsbeauftragten noch nicht begründet. Dies ist **nur** der Fall, wenn eine **Zweigniederlassung** i.S.v. § 21 ZPO **mit der Schadenregulierung beauftragt** ist.

Praxishinweis: Nach § 8a PflVG müssen Auskunftsstellen eingerichtet werden, bei denen u.a. der Fahrzeughalter, der Versicherer und der Regulierungsbeauftragte in Erfahrung gebracht werden können. Auskunftsberechtigt ist der Geschädigte, wenn

er seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik hat, oder

das den Unfall verursachende Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik hat, oder

sich der Unfall in der Bundesrepublik ereignet hat.

Die Aufgabe der Auskunftsstelle übernimmt nach § 8a Abs. 3 PflVG die GDV-Dienstleistungs-GmbH & Co KG - **Zentralruf der Autoversicherer** -, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg (bundesweite Tel.-Nr. 0180/25026, auch über das Internet www.zentralruf.de) unter "Kontakt" per E-Mail erreichbar.

Inländisches oder ausländisches Verkehrsrecht?

Grundsätzlich ist das Recht des Tatortes anzuwenden. Eine Änderung des materiellen Rechts hat also nicht stattgefunden

Praxishinweis: Eine wichtige Ausnahme enthält hier allerdings Art. 40 Abs. 2 EGBGB. Haben der Geschädigte und der Schädiger ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem gemeinsamen vom Unfallort abweichenden Mitgliedsstaat, kann auch das **Recht des Wohnsitzes** zur Anwendung kommen.

Beispiel:

Zwei deutsche Urlauber aus Aachen und Koblenz verunfallen in Italien. Nach Art. 40 Abs. 1 EGBGB wäre grundsätzlich italienisches Recht als Tatortrecht anwendbar. Da aber beide Unfallbeteiligten ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland haben, kann in Deutschland nach deutschem Schadenrecht reguliert werden. Dies hat insbesondere im Hinblick auf die auch nach der Schadenersatzrechtsreform (hierzu Goebel VA 05/02, 65 ff.; VA 06/02, 81 ff., und VA 07/02, 97 ff.) noch verbliebenen Möglichkeiten der fiktiven Schadenabrechnung Vorteile.

Regulierungsfrist beträgt 3 Monate

Der Schaden ist grundsätzlich durch den Regulierungsbeauftragten binnen einer Frist von drei Monaten zu regulieren. Ist dies fristgerecht nicht möglich, so muss der Geschädigte jedenfalls eine begründete Mitteilung erhalten.

Regulierungsfrist betrifft auch alle Inlandsfälle

Entschädigungsstelle bei Problemen der fristgerechten Regulierung.

Die Aufgabe der Entschädigungsstelle wird wie für den bereits schon bestehenden Entschädigungsfonds nach § 12 PfIVG von dem **Verein Verkehrsofferhilfe e.V.**, Postfach 106508, 20044 Hamburg, wahrgenommen. Wesentliche Informationen zu dem Verein und dem Entschädigungsfonds sowie zur Antragstellung finden sich auf der Homepage des Vereins (www.verkehrsofferhilfe.de).

Die Entschädigungsstelle muss den Antrag nach § 12a PfIVG binnen zwei Monaten bearbeiten. Die Bearbeitung ist einzustellen, wenn das Versicherungsunternehmen oder der Regulierungsbeauftragte in dieser Frist ein Regulierungsangebot vorlegen.

Praxishinweis: Hat der Geschädigte die Versicherung gerichtlich in Anspruch genommen, scheidet nach § 12a Abs. 1 a.E. PfIVG eine Inanspruchnahme der Entschädigungsstelle aus.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.